



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Anpassung der Satzungen des VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	J/X/2022/0337	25.05.2022	2

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	10.06.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	13.06.2022	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	13.06.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verwaltungsrat der VRR AöR empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Satzung des Zweckverbandes VRR
 - a. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR zu.
 - b. Die Satzung des ZV VRR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 ist schnellstmöglich in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf in den entsprechenden Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen.
 - c. Die Satzung des ZV VRR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 tritt mit Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf, spätestens aber zum 01. August 2022 in Kraft.

2. Satzung der VRR AöR

- a. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR zu.
- b. Die Satzung der VRR AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 ist schnellstmöglich in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf in den entsprechenden Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen.
- c. Die Satzung der VRR AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

3. VRR-Entschädigungssatzung

- a. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der VRR-Entschädigungssatzung zu.
- b. Die VRR-Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 ist schnellstmöglich in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf in den entsprechenden Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen.
- c. Die VRR-Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Die Anpassung der Entschädigungsleistungen in den Gremien des VRR auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung und der Kommunalverfassung wird zu einer Steigerung der Aufwendungen für die politischen Gremien im VRR führen und damit mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Erhöhung der Eigenaufwandsumlage bzw. AöR-Umlage führen.

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.

- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (in Prüfung).
 interne Finanzierung externe Finanzierung

Zur Wahrnehmung der neuen Aufgaben in Bezug auf die Entschädigung der Mandatsträger (z.B. Berechnung des Verdienstausfalls und der sonstigen Auslagen) wird eine Personalmehrung in der für die politischen Gremien zuständigen Fachgruppe notwendig sein.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Satzung des Zweckverbandes VRR

Der Landtag des Landes NRW hat am 06.04.2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Bestandteil dieses Gesetzes ist in Artikel 5 auch die Änderung des § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

NEUFASSUNG

§ 17 Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Verdienstausfall in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz.

Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstausfall- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

§ 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstausfalls.

Damit steht die Regelung der Entschädigungsleistungen (einschließlich Sitzungsgeld und Verdienstausfall) für die Mitglieder der Verbandsversammlung im Ermessen der Organe und Gremien des Zweckverbandes VRR.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung wurde eine politische Kommission unter der Leitung von Herrn Oliver Flühöh eingesetzt, die sich intensiv mit den einzelnen Handlungsoptionen auseinandergesetzt hat. Die Kommission hat die als Anlage beiliegende VRR-Entschädigungssatzung einstimmig verabschiedet und zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

Die einzelnen Entschädigungsleistungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Regelungen in der Entschädigungsverordnung und der Gemeindeordnung.

Die Höhe des Sitzungsgelds und die Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgelds für besondere Funktionsträger ist in Analogie zur Entschädigungsverordnung festgelegt worden:

- Das Sitzungsgeld entspricht dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände. (§ 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchst. c EntschVO)
- Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wurde in Analogie zu den Fraktionen in der Landschaftsversammlung des LVR festgelegt.
- Die Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgelds für besondere Funktionsträger entspricht dem zusätzlichen Sitzungsgeld für den Stellvertreter des Bürgermeisters/Landrats sowie für die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden in Räten und Kreistagen (§ 3 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 EntschVO)

Neben der durch die Gesetzesänderung bedingten Anpassungen der Entschädigungsregelungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Schaffung eines satzungsrechtlich abgesicherten Finanztransfers zwischen Zweckverband VRR und VRR AöR für den gegenseitigen Aufwendungsersatz in § 5 Absatz 5 und § 23 Absatz 3
- Neuregelung der Bekanntmachungsvorschriften des Zweckverbandes VRR entsprechend der Bekanntmachungsverordnung in § 26
- Anpassung der Vorschrift zur Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung an die gesetzliche Regelung in § 49 GO NRW.

2. Satzung der VRR AöR

Rechtsgrundlage für die Zahlung von Entschädigung an die Mitglieder der AöR-Gremien ist § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV):

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen erhalten. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Das Nähere regelt die Gemeinde durch die Unternehmenssatzung.

Angemessen sind nach herrschender Meinung höchstens die Entschädigungsleistungen, die auch an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR gezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund bestand Einvernehmen, die Entschädigungsleistungen an die Mitglieder der AöR-Gremien in Analogie zu den Entschädigungsregelungen in den Zweckverbandsgremien festzulegen.

3. VRR-Entschädigungssatzung

Nach Gesetz sind die grundsätzlichen Entschädigungsregeln in den jeweiligen Hauptsatzungen (Satzung ZV VRR, Satzung VRR AöR) zu verankern. Insofern enthält die VRR-Entschädigungssatzung lediglich die entsprechenden Konkretisierungen zu den Hauptsatzungen und verfahrensrechtliche Ausführungsbestimmungen.

Die wesentlichen Eckpunkte (Anspruchsgrundlagen, Sitzungsgeldhöhe, ersatzpflichtige Sitzungen, etc.) ergeben sich aus den Hauptsatzungen.

4. Erforderliche Mehrheiten

Nach Gesetz und/oder Satzung ist zur Änderung der Hauptsatzungen jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

Eine qualifizierte Mehrheit zur Änderung der Entschädigungssatzung ist nicht notwendig.